

# **Satzung der Universität Stuttgart zur Durchführung der Wahlen der Fakultätsgleichstellungsbeauftragten (Wahlsatzung)**

**Vom 20. Februar 2008**

Auf Grund der §§ 8 Abs. 5, 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG), § 13 Abs. 2 der Grundordnung der Universität Stuttgart und § 5 Abs. 1 und 2 der Richtlinien zur Gleichstellung von Frauen und Männern der Universität Stuttgart hat der Senat der Universität Stuttgart am 23. Januar 2008 die folgende Satzung der Universität Stuttgart zur Durchführung der Wahlen der Fakultätsgleichstellungsbeauftragten (Wahlsatzung) beschlossen.

## **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für die Wahlen der Fakultätsgleichstellungsbeauftragten der Universität Stuttgart.

## **§ 2 Wahlberechtigung, Wählbarkeit**

(1) Wahlberechtigt sind die weiblichen Mitglieder der jeweiligen Fakultät im Sinne von § 10 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 3 LHG. Wählbar sind Frauen und Männer aus den in Satz 1 genannten Statusgruppen mit Ausnahme der Studierenden und der eingeschriebenen Doktoranden und Doktorandinnen.

(2) Mitglieder des wissenschaftlichen Personals im Sinne von § 10 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 LHG an Zentralen Einrichtungen der Universität Stuttgart können auf Antrag für die Wahl der Fakultätsgleichstellungsbeauftragten dem wissenschaftlichen Personal einer Fakultät gleich gestellt werden. Sie können durch begründete schriftliche Erklärung gegenüber der Wahlleitung bestimmen, in welcher Fakultät sie wahlberechtigt bzw. wählbar sein möchten. Die Wahlleitung kann diese Erklärung nur zurückweisen, wenn sie sachlich nicht gerechtfertigt ist.

(3) Wählen und gewählt werden können nur Mitglieder, die in das Verzeichnis der Wahlberechtigten eingetragen sind. Mitglieder des wissenschaftlichen Personals im Sinne von § 10 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 LHG an Zentralen Einrichtungen der Universität Stuttgart können nur wählen und gewählt werden, wenn sie die in Absatz 2 Satz 2 genannte Bestimmung getroffen haben und die Wahlleitung diese Erklärung nicht nach Absatz 2 Satz 3 zurückgewiesen hat. Maßgebender Zeitpunkt für die Wahlberechtigung und die Wählbarkeit ist der Tag des vorläufigen Abschlusses des Verzeichnisses der Wahlberechtigten.

(4) Von der Aufstellung eines Wählerverzeichnisses für Studentinnen und eingeschriebene Doktorandinnen wird abgesehen. Die Stimmabgabe wird auf dem Studenausweis, aus dem hervorgehen muss, in welcher Fakultät die Studentin bzw. Doktorandin wahlberechtigt und wählbar sein soll (§ 22 Abs. 3 Satz 2 und 3 LHG), vermerkt.

## **§ 3 Zeitpunkt der Wahlen**

Die Wahlen der Fakultätsgleichstellungsbeauftragten werden alle zwei Jahre zeitgleich mit den Wahlen zum Senat durchgeführt.

#### **§ 4 Wahlorgane**

Die Wahlorgane für die Wahlen der Fakultätsgleichstellungsbeauftragten sind mit den Wahlorganen nach § 4 der Satzung der Universität Stuttgart zur Durchführung der Gremienwahlen (Wahlordnung) identisch.

#### **§ 5 Bekanntmachung der Wahl**

Die Bekanntmachung der Wahl hat zu enthalten:

1. die Zahl der zu wählenden Fakultätsgleichstellungsbeauftragten und deren Amtszeit,
2. den Hinweis, dass nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt wird und
3. den Hinweis, dass Mitglieder einer Fakultät bzw. die ihnen nach § 2 Abs. 2 gleich gestellten Mitglieder nur die Fakultätsgleichstellungsbeauftragte bzw. den Fakultätsgleichstellungsbeauftragten derselben Fakultät wählen dürfen.

Im Übrigen gilt § 5 der Satzung der Universität Stuttgart zur Durchführung der Gremienwahlen (Wahlordnung) entsprechend.

#### **§ 6 Verzeichnisse der Wahlberechtigten**

Das Verzeichnis der Wahlberechtigten für die Gremienwahlen kann auch für die Wahl der Fakultätsgleichstellungsbeauftragten verwendet werden. Es enthält zusätzlich eine Angabe über das Geschlecht der Wahlberechtigten und die Bestimmung, in welcher Fakultät die nach § 2 Abs. 2 gleich gestellten Mitglieder wahlberechtigt bzw. wählbar sind. Im Übrigen gilt § 6 der Satzung der Universität Stuttgart zur Durchführung der Gremienwahlen (Wahlordnung).

#### **§ 7 Auflegung der Verzeichnisse der Wahlberechtigten**

Für die Auflegung der Verzeichnisse der Wahlberechtigten gilt § 7 der Satzung der Universität Stuttgart zur Durchführung der Gremienwahlen (Wahlordnung).

#### **§ 8 Änderung der Verzeichnisse der Wahlberechtigten**

Für die Änderung der Verzeichnisse der Wahlberechtigten gilt § 8 der Satzung der Universität Stuttgart zur Durchführung der Gremienwahlen (Wahlordnung).

#### **§ 9 Endgültiger Abschluss der Verzeichnisse der Wahlberechtigten**

Die Verzeichnisse der Wahlberechtigten sind spätestens am 22. Tag vor dem ersten Wahltag unter Berücksichtigung der im Berichtigungsverfahren ergangenen Entscheidungen von der Wahlleitung endgültig abzuschließen. Dabei ist von der Wahlleitung in den Verzeichnissen der Wahlberechtigten zu beurkunden:

1. die Zahl der eingetragenen Wahlberechtigten und
2. die Zahl der Anträge auf Berichtigung des Verzeichnisses der Wahlberechtigten.

#### **§ 10 Wahlvorschläge**

(1) Die Wahlvorschläge sind spätestens am 28. Tag vor dem ersten Wahltag bis 16 Uhr bei der Wahlleitung einzureichen. Der Wahlvorschlag muss von mindestens drei Wahlberechtigten unterzeichnet sein.

(2) Unterzeichnerinnen eines Wahlvorschlags müssen für die betreffende Wahl wahlberechtigt sein; sie müssen ihren Namen in Block- oder Maschinenschrift und dazu ihre Amts- oder Berufsbezeichnung und bei Studentinnen die Matrikel-Nummer angeben. Der Wahlvorschlag soll eine Angabe darüber enthalten, welche Unterzeichnerin zur Vertretung des Wahlvorschlags gegenüber der Wahlleitung und dem Wahlausschuss berechtigt ist und wer sie im Fall einer Verhinderung vertritt. Fehlt eine solche Angabe, so gilt die an erster Stelle stehende Unterzeichnerin als Vertreterin des Wahlvorschlags; sie wird von der an zweiter Stelle stehenden Unterzeichnerin vertreten. Bewerberinnen können gleichzeitig Unterzeichnerinnen sein.

(3) Jeder Wahlvorschlag kann nur eine Bewerberin bzw. einen Bewerber enthalten. Für jede sich bewerbende Person ist anzugeben:

1. Familienname,
2. Vorname,
3. die Amts- oder Berufsbezeichnung,
4. die Fakultätszugehörigkeit.

Die sich bewerbende Person hat durch Unterschrift zu bestätigen, dass sie der Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmt.

(4) Die Zurücknahme von Wahlvorschlägen, von Unterschriften unter einem Wahlvorschlag oder von Zustimmungserklärungen von Bewerberinnen bzw. Bewerbern ist nur bis zum Ablauf der Einreichungsfrist für die Wahlvorschläge zulässig.

(5) Auf dem Wahlvorschlag hat die Wahlleitung Datum und Uhrzeit des Eingangs zu vermerken. Etwaige Mängel hat sie der Vertreterin des Wahlvorschlags unverzüglich, spätestens aber am Tag nach dem Ablauf der Einreichungsfrist, mitzuteilen und sie aufzufordern, unverzüglich die Mängel zu beseitigen. Der Wahlvorschlag muss spätestens am 25. Tag vor dem ersten Wahltag wieder eingereicht sein.

(6) Ist die Einreichungsfrist versäumt oder fehlen die erforderlichen Unterschriften oder Zustimmungserklärungen oder sind sie oder der ganze Wahlvorschlag unter einer Bedingung abgegeben, so können diese Mängel nach Ablauf der Einreichungsfrist nicht mehr behoben werden.

## **§ 11 Beschlussfassung über die Wahlvorschläge**

Der Wahlausschuss entscheidet spätestens am 21. Tag vor dem ersten Wahltag über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge. Zurückzuweisen sind Wahlvorschläge, die

1. nicht rechtzeitig eingereicht worden sind,
2. eine Bedingung oder einen Vorbehalt enthalten oder sich nicht auf die verlangten Angaben beschränken,
3. nicht ordnungsgemäß, insbesondere nicht von der erforderlichen Zahl Wahlberechtigter unterzeichnet sind,
4. mehr als eine Bewerberin bzw. einen Bewerber enthalten.

Im Übrigen gilt § 11 der Satzung der Universität Stuttgart zur Durchführung der Gremienwahlen (Wahlordnung) entsprechend.

## **§ 12 Bekanntmachung der Wahlvorschläge**

Für die Bekanntmachung der Wahlvorschläge gilt § 12 der Satzung der Universität Stuttgart zur Durchführung der Gremienwahlen (Wahlordnung).

### **§ 13 Mehrheitswahl mit Bindung an die vorgeschlagenen Bewerberinnen oder Bewerber**

(1) Mehrheitswahl mit Bindung an die vorgeschlagenen Bewerberinnen oder Bewerber findet statt, wenn mindestens vier gültige Wahlvorschläge eingereicht wurden. Jede Wählerin hat eine Stimme.

(2) Die Wählerin soll so abstimmen, dass sie auf dem Stimmzettel einen vorgedruckten Namen einer Bewerberin bzw. eines Bewerbers ankreuzt.

(3) Die Person mit der höchsten Stimmenzahl ist als Fakultätsgleichstellungsbeauftragte bzw. Fakultätsgleichstellungsbeauftragter gewählt. Die Person mit der zweithöchsten Stimmenzahl ist als Stellvertretung gewählt. Abweichend hiervon können die Gewählten eine Umkehrung der Reihenfolge vereinbaren.

### **§ 14 Mehrheitswahl ohne Bindung an die vorgeschlagenen Bewerberinnen bzw. Bewerber**

(1) Mehrheitswahl ohne Bindung an die vorgeschlagenen Bewerberinnen oder Bewerber findet statt, wenn weniger als vier gültige Wahlvorschläge eingereicht wurden. Jede Wählerin hat eine Stimme.

(2) Die Wählerin soll so abstimmen, dass sie auf dem Stimmzettel

1. einen vorgedruckten Namen einer Bewerberin bzw. eines Bewerbers ankreuzt oder
2. den Namen einer anderen wählbaren Person unter unzweifelhafter Bezeichnung der Person einträgt.

(3) Die Person mit der höchsten Stimmenzahl ist als Fakultätsgleichstellungsbeauftragte bzw. Fakultätsgleichstellungsbeauftragter gewählt. Die Person mit der zweithöchsten Stimmenzahl ist als Stellvertretung gewählt. Abweichend hiervon können die Gewählten eine Umkehrung der Reihenfolge vereinbaren.

### **§ 15 Verweis auf die Wahlordnung**

Im Übrigen gelten die §§ 16 bis 35 der Satzung der Universität Stuttgart zur Durchführung der Gremienwahlen (Wahlordnung) entsprechend.

### **§ 16 Ausscheiden und Nachrücken**

Wenn eine gewählte Person die Wählbarkeit verliert, das Amt niederlegt oder aus einem sonstigen Grund ausscheidet, tritt an ihre Stelle für den Rest der Amtszeit die Person mit der nächsthöheren Stimmenzahl. Sind keine gewählten Personen mehr vorhanden oder wurde niemand gewählt, so bestimmt die Dekanin bzw. der Dekan der jeweiligen Fakultät eine sachverständige Person als kommissarische Fakultätsgleichstellungsbeauftragte bzw. kommissarischen Fakultätsgleichstellungsbeauftragten für den Rest der Amtszeit.

### **§ 17 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Stuttgart in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Universität Stuttgart zur Durchführung der Wahlen der Ansprechpartnerinnen bzw. Ansprechpartner in den Fakultäten (Wahlsatzung) vom 15. November 2000 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Stuttgart Nr. 67, vom 20. November 2000), zuletzt

geändert durch Satzung vom 27. Februar 2004 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Stuttgart Nr. 112, vom 31. März 2004), außer Kraft.

Stuttgart, den 20. Februar 2008

Prof. Dr.-Ing. Wolfram Ressel  
Rektor